



Geschäftsordnung **des Rheinischen Schützenbundes (RSB)**

Inhaltsverzeichnis Teil 1

1. Allgemeiner Teil

2.1. Verfahren

- § 01 Geltungsbereich
- § 02 Öffentlichkeit
- § 03 Einberufung
- § 04 Beschlußfähigkeit

2.1. Versammlung

- § 05 Versammlungsleitung
- § 06 Worterteilung und Rednerfolge
- § 07 Wort zur Geschäftsordnung

2.1. Anträge

- § 08 Anträge
- § 09 Dringlichkeitsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

2.1. Abstimmungen

- § 11 Abstimmungen
- § 12 Entlastung
- § 13 Stimmrecht
- § 14 Wahlen
- § 15 Versammlungsprotokolle



Geschäftsordnung **des Rheinischen Schützenbundes (RSB)**

Inhaltsverzeichnis Teil 2

2. Spezieller Teil

2.1 Verfahren

- § 16 Geltungsbereich
- § 17 Einberufung
- § 18 Beschlüsse
- § 19 Leitung der Sitzungen
- § 20 Sitzungsprotokolle
- § 21 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums
 - Sportbereich
 - Finanzordnung
 - Interessenvertretungs- und Repräsentationsbereich
- § 22 Aufgabenverteilung
- § 23 Vertretungsregeln bei Präsidiumssitzungen

2.2 Abschlußbestimmungen

- § 24 Änderungen
- § 25 Inkrafttreten



Geschäftsordnung **des Rheinischen Schützenbundes (RSB)**

1. Allgemeiner Teil

1.1 Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

1. Der RSB erläßt entsprechend seiner Satzung (§ 4.2, § 5.2, § 12.3, § 13.2, 14.3, § 15.3, § 16) zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) im RSB diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für die im § 8 der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse sowie deren Untergliederungen in Kreisen, Bezirken und Gebieten. Sie wird durch die Regelungen im speziellen Teil und durch die Jugendordnung ergänzt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird. Ein Ausschluß ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.
2. Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet, bzw. es gibt Interessenkollisionen (siehe § 6 der GO).

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung des RSB und des Gesamtvorstandes richtet sich nach P§ 9 und 12 der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten durch die Geschäftsstelle des RSB. Die Delegiertenversammlung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift einberufen werden.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen haben mindestens drei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich durch die Geschäftsführung des jeweilig zuständigen Organs unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Delegiertenversammlungen sollen mit keinem Termin des RSB-Rahmenterminplanes zusammenfallen.



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

2.1 Der Vorsitzende der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene (Verband, Gebiet, Bezirk) ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen einzuladen. Dem Eingeladenen oder einem Beauftragten muß auf Wunsch das Wort erteilt werden.

2.2 Der Präsident oder ein Beauftragter des RSB hat das Recht, an sämtlichen Versammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (siehe hierzu § 11.8 der Satzung). Die RSB-Geschäftsstelle ist fristgerecht durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

3. Versammlungen oder Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstandes und des Präsidiums richtet sich nach § 17 der Satzung.

2. Die übrigen Versammlungen und Gremien sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung die Bedingungen des § 17 der RSB-Satzung erfüllt sind. Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.

1.2 Versammlungen

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Präsident bzw. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren.

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter (siehe § 13, 14, 15 und 17.5 der RSB-Satzung). Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

6. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.

(Beschlossen vom Gesamtvorstand am 14. März 1993)

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen (s. § 29 3 der GO).

4. Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Jeder Versammlungsteilnehmer kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen. Dieses "Wort zur Geschäftsordnung" wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

Geschäftsstelle

40595 Düsseldorf (Hellerhof) • Bertha-von-Suttner-Straße 39

☎ 0211-7026 207 📠 0211-7026 2099

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

1.3 Anträge

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Ausschüsse können die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse stellen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen die Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben (siehe auch § 3, 2 der GO).
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen §§ 9, 12 und 17.3 der Satzung des RSB.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zugelassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des RSB sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.

Geschäftsstelle

40595 Düsseldorf (Hellerhof) • Bertha-von-Suttner-Straße 39

☎ 0211-7026 207 📠 0211-7026 2099

<http://www.schuetzenbund.de/rsb>

Bank

Postbank NL Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 215 38-503



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit sind die Namen der in der Reihenfolge eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit der § 19 RSB-Satzung nichts anderes bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei den Delegiertenversammlungen muß dieser Antrag von mindestens drei Berechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort meiden und Auskunft geben.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antrag geheim wiederholt werden.



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

§ 12 Entlastung

Die jeweilige Delegiertenversammlung ist zuständig für die Entlastung der Mitglieder der jeweiligen Organe, wenn die Amtsdauer der Organmitglieder abgelaufen ist.

Die Entlastung ist von den jeweiligen Kassenprüfern zu beantragen.

§ 13 Stimmrecht

1. Das grundsätzliche Stimmrecht richtet sich nach der Satzung des RSB § 17 (Abstimmungen).

2. Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

Ausnahmen:

1. der Jugendbereich

2. die geborenen Mitglieder, lt. Ordnung für die Kreise, Bezirke und Gebiete.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind (Ausnahme § 7 der Ordnung für Kreise Bezirke und Gebiete).

2. Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Vor der Entlastung und vor den Wahlen auf einer DV ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuß bestimmt einen Wahlleiter, der auch als Versammlungsleiter fungiert, bis die Wahl des Präsidenten/Vorsitzenden abgeschlossen ist.

4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt und bestätigt seine Gültigkeit schriftlich für das Protokoll. Nach der Wahl des Präsidenten legt der Wahl-/Versammlungsleiter dem Präsidenten die Präsidentenkette an.

7. Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.

(Beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung am 14. März 1993)

§ 15 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

2. Die Protokolle/Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Protokolle von Delegiertenversammlungen und Ausschusssitzungen ist innerhalb von sechs Wochen der nächst höheren Gliederung und dem RSB zuzustellen.

3. Rügen, die die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufes betreffen, müssen vor Schluß der Versammlung zu Protokoll gegeben werden. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.



Geschäftsordnung **des Rheinischen Schützenbundes (RSB)**

2. Spezieller Teil

2.1 Präsidium

§ 16 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung der Sitzungen des Präsidiums und regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedern des Präsidiums. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind auch für das Präsidium verbindlich, soweit nicht besondere Festlegungen der Geschäftsordnung nur für eine, Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater eingeladen werden.

§ 17 Einberufung

Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der Präsident nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Quartal über die Geschäftsstelle ein. Ist der Präsident verhindert, geht diese Aufgabe automatisch an einer der Vizepräsidenten über. Die Einladung zur Sitzung des Präsidiums soll möglichst zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung erfolgend. Im Notfall kann diese Einladungsfrist unterschritten werden.

§ 18 Beschlüsse

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befindet, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen.

Die Ausführung der Beschlüsse überwacht der Geschäftsführer.

§ 19 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Sitzungsleiter prüft nach Eröffnung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlußfähigkeit. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden.



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

§ 20 Sitzungsprotokolle

Über den Ablauf der Sitzungen ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Alle Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Abschrift des Protokolls über die Präsidiumssitzungen. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens auf der nächsten Präsidiumssitzung von den Präsidiumsmitgliedern beim Präsident oder dem Sitzungsleiter dieser Sitzung Einspruch erhoben wird.

§ 21 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

Sportbereich

1. Für den Bereich des Sportes sind jeweils für ihr Ressort verantwortlich:
 - der Landessportleiter
 - der Landesjugendleiter,
 - die Landesdamenleiterin
2. Im Sportbereich fallen u. a. folgende Aufgaben der Ressortverantwortlichen an:
 - Festlegung der Meisterschaftstermine in Abstimmung mit den Referenten
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung der diversen Meisterschaften (LVM, RLP, M7V, DM) in Abstimmung mit den Referenten
 - Lehrgangsarbeit (sportl. und abrechnungstechnisch)
 - Kaderbildung
 - Rundenwettkämpfe
 - Zusammenarbeit mit dem Leistungsbeauftragten des Landes RLP - Teilnahme an Sitzungen, die fachsportspezifische Belange behandeln (z. B. DSchüB, Fachschaft, Tagungen)
 - Ausbildung von Mitarbeitern (Trainer, ÜL)
 - Koordinierung der Referentenarbeit (Referententagung)
 - Durchführung der Sportausschußsitzung
 - Zusammenarbeit mit dem VAL
 - Beratung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums bei sportlichen Problemen.

Finanzbereich

1. Für den Bereich der Finanzen ist entsprechend der Finanzordnung der Schatzmeister verantwortlich.
2. Das Präsidium erarbeitet und berät mit ihm zusammen:
 - den Haushaltsplan für den Gesamtvorstand /die Delegiertenversammlung
 - die Vorlage des Jahresabschlusses an die Delegiertenversammlung bzw. an den Gesamtvorstand



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- die Übernahme von Aufgaben entsprechend der Finanzordnung des RSB
- die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
- die Vergabe von Aufträgen und der Abschluß von Verträgen nach Maßgabe der Finanzordnung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

Alle weiteren Aufgaben leiten sich aus der Finanzordnung ab.

Interessenvertretungs- und Repräsentationsbereich

1. Der Bereich der Interessenvertretung und Repräsentation obliegt grundsätzlich dem Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.
2. Ihnen obliegen u. a. folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Interessen des RSB in den Organen des DSchüb. Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten und im dreijährigen Wechsel durch einen der Vizepräsidenten. Im Verhinderungsfalle eines RSB-Vertreters rückt der nächstfolgende Vizepräsident nach.
 - Zusammenarbeit mit der Fachschaft NVV und den Fachverbänden Schießsport für Rheinland und Rheinhessen.
 - Vertretung gegenüber den Untergliederungen des RSB und seinen Mitgliedsvereinen.
 - Laufende Zusammenarbeit mit Vertretern der Landesregierung und Behördenleitern der Länder NW und RLP sowie mit den Landessportbünden NRW und RLP und deren Untergliederungen.
 - Laufende Zusammenarbeit mit den Vertretern der politischen Willensbildung und anderer Institutionen.

Verwaltungsbereich

1. Je nach Sachverhalt und Zuständigkeit wird dieser Bereich unter den Präsidiumsmitgliedern verteilt.
2. Hierzu gehören u. a.:
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Gesetzgebung und Politik ergeben.
 - Abwicklung von Aufgaben der nationalen und internationalen Zusammenarbeit
 - Koordinierung und Überprüfung der Arbeit und Effektivität der Ausschüsse, Projektgruppen und der Kommissionen
 - Behandlung von Sonderfällen bei der Sportgerätebezuschung, beim Investitionshilfeprogramm für Leistungsstützpunkte/-zentren und sonstige Zuschußgewährung
 - Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsstelle des RSB



Geschäftsordnung **des Rheinischen Schützenbundes (RSB)**

§ 22 Aufgabenteilung

Das Präsidium regelt in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl, wie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereich für die kommende Periode verteilt werden und legt dies in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

§ 23 Vertretungsregelungen bei Präsidiumssitzungen

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

- der Präsident durch die beiden Vizepräsidenten
- der Schatzmeister durch den Geschäftsführer
- der Landessportleiter durch den stellv. Landessportleiter
- der Jugendleiter durch einen seiner gewählten Vertreter
- die Landesdamenleiterin durch den 1-landessportleiter

2.2 Abschlußbestimmungen

§ 24 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 25 Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluß des Gesamtvorstandes in der vorliegenden Fassung am 20.11.1988 verabschiedet worden und am 1.1.1989 in Kraft getreten.

- geändert auf der GV-Sitzung v. 14. 03. 1993
- geändert auf der GV-Sitzung v. 25. 03. 1995